



2.04.02 Institutionelles Schutzkonzept

Schutz des Kindes mit Hilfe von Partizipation (gemäß §§ 45, 79a SGB VIII) für die katholische Kindertagesstätte St. Jakobus, Holzgasse 1 in 67434 Neustadt

Träger: Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist, Geitherstraße 23 in 67435 Neustadt

Themenfeld	Seite
1. Haus der Achtsamkeit	2
Bereich GESETZESLAGE	
2. Einleitung, gesetzliche Regelungen zum institutionellen Schutzkonzept	3
Bereich IST-STAND	
3. Analyse und Bewertung der Alltagskultur in unserer Einrichtung mit Aussagen zu den Themen Macht/Machtmissbrauch und Grenzüberschreitung -verletzung	3 – 4
Bereich PRÄVENTION	
4. Kommunikation und Beteiligung auf 4 Ebenen	5
5. Sexualpädagogisches Konzept	5
6. Beteiligung und Umgang mit Beschwerden	6
7. Verhaltenskodex der kath. Kindertagesstätte St. Jakobus	6 – 9
8. Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeitenden	10
Bereich QUALITÄTSSICHERUNG	
9. Nachhaltige Aufarbeitung	10 – 11
10. Informationen zur Evaluation und Qualitätssicherung	11
11. Anhang, Querverweise und Schlussworte zum rechtsfähigen Kind	11 – 12
Gültigkeit, Unterschriften	12

Freigabe TRV/TRB	erstellt von	Version	Datum	Seite
	LT	2	04.02.2022	2.02.52 Institutionelles Schutzkonzept 1 von 12



1. Haus der Achtsamkeit



Freigabe TRV/TRB	erstellt von	Version	Datum	Seite
	LT	2	04.02.2022	2.02.52 Institutionelles Schutzkonzept 2 von 12



2. Einleitung und gesetzliche Regelungen zum institutionellen Schutzkonzept

Bei unserer Einrichtung handelt es sich um eine katholische Kindertagesstätte, in der Trägerschaft der Kirchengemeinde Heilig Geist in 67435 Neustadt.

In unserem Haus werden bis zu 72 Kinder, davon 44 Ganztagskinder, im Alter von 2 bis 6 Jahren betreut.

In unserem Haus arbeiten bis zu 10 pädagogische Fachkräfte, zwei Hauswirtschafterin, maximal jeweils 2 PraktikantInnen sporadisch. Jede/r PraktikantIn hat eine feste Bezugsfachkraft zur Begleitung und Unterstützung.

Gesetzliche Regelungen:

Seit Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes am 01.01.2012 besteht für die Aufsichtsbehörde die Pflicht eine Betriebslaubnis zu erteilen, „wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist“ (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII setzt dies u.a. voraus, dass zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

Diese Verfahren müssen in den Einrichtungskonzeptionen dokumentiert und mit Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung verknüpft sein.

Im § 79 a SGB VIII ist geregelt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen hat, dass Qualitätskriterien erarbeitet und definiert und Verfahren der Qualitätsentwicklung entwickelt werden müssen.

Dabei sind zwei Themen verpflichtend einzubeziehen: Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte der Mädchen und Jungen und Qualitätsmerkmale für den Schutz von Mädchen und Jungen in Einrichtungen.

3. Analyse, Bewertung und Festlegung der Alltagskultur in unserer Einrichtung mit Aussagen zu den Themen Macht/Machtmissbrauch und Grenzüberschreitungen u. -verletzungen.

Im Rahmen von Dienstbesprechungen im Gesamtteam zu den Themen Macht und Machtmissbrauch sowie Grenzen und Grenzverletzungen und -überschreitungen, Möglichkeiten und Chancen im Alltag, wurde ein Verhaltenskodex erarbeitet, dem sich alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätte verpflichtet fühlen.

Die Inhalte dieser Besprechungen sind unter anderem:

- Macht und Machtmissbrauch (Welche Alltagssituationen gibt es, die Sie als besonders risikohaft bezogen auf Machtmissbrauch erleben?)
- Grenzüberschreitungen / Nähe und Distanz in unserer Einrichtung (Wie reflektieren wir, wie Kinder und Mitarbeitende auf Körperkontakt reagieren, von wem er ausgeht, wer ihn als angemessen erlebt oder beschreibt?)

Freigabe TRV/TRB	erstellt von	Version	Datum	Seite
	LT	2	04.02.2022	2.02.52 Institutionelles Schutzkonzept 3 von 12



- Grenzverletzungen und Gewalt gegen Kinder, sowie von Kindern untereinander (Wie reflektieren wir eigene Vorstellungen, was „Gewalt unter Kindern“ oder „Gewalt Erwachsener gegenüber Kindern“ beinhaltet?)
- Beteiligung und Umgang mit Beschwerden/Verfahren der Beteiligung in unserer Einrichtung (Welche Ansprechpartner stehen den Kindern und deren Eltern in unserer Einrichtung zur Verfügung?)
- Berücksichtigung von Kinderschutzfragen im Rahmen der Personalführung (z.B. Wie thematisieren wir Fragen des Kinderschutzes im Einstellungsprozess)
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern (Werden den Eltern ihre Fragen zur sexuellen Bildung und Kinderschutz vor Vertragsabschluss beantwortet?)
- Aussagen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 4c und § 72a SGB VIII (Erläutern wir das Verfahren, wenn sich ein Verdacht gegen Kinder, Mitarbeitende oder die pädagogische Leitung richtet?)

A: Aussagen zu Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen

In unserem pädagogischen Alltag gibt es viele Situationen mit Kindern, die zu Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende führen könnten. Verstärkt werden diese durch personelle Engpässe und dadurch bedingte Überforderung, Reizbarkeit und oder Ungeduld des Personals. So kann z.B. die laute und unbeabsichtigt scharfe Ansprache oder eine unbedachte Bemerkung der Fachkraft von Kindern als grenzverletzend empfunden werden.

In diesen Situationen könnte es schnell zu Grenzverletzungen kommen:

- Die An- und Ausziehsituationen
- Essenzeiten
- Schlafzeiten
- Kuscheleinheiten
- Der Aufenthalt von Erwachsenen im Schlaf- oder Wickelraum mit einzelnen Kindern
- Wickel- und Toilettensituation
- Dienst am Kind alleine in der Gruppe zu Kernzeiten

B: Aussagen zu Übergriffen:

Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren. Sie sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und | oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs | eines Machtmissbrauchs.

Sollte es, anhand unserer Beobachtungen und Dokumente zu einem begründeten Verdacht eines Übergriffes kommen, tritt sofort der Ablaufplan unseres Krisenkonzeptes zum Schutz für Kinder in Kraft.

Freigabe TRV/TRB	erstellt von	Version	Datum	Seite
	LT	2	04.02.2022	2.02.52 Institutionelles Schutzkonzept 4 von 12



4. Kommunikationswege auf 4 Ebenen

a. Kinder

- Gesprächs-Kreise mit den Kindern
- Kinderkonferenz

b. Personal

- Kleinteambesprechungen mit kollegialen Beratungen und Fallbesprechungen
- Dienstbesprechungen
- Regelmäßige, jährliche Mitarbeitergespräche
- Arbeitsüberlastungsanzeige mit Weiterleitung an den Träger, Bistum

c. Eltern

- Individuelle Elterngespräche
- Jährliche Entwicklungsgespräche
- Elternvertreterversammlungen
- Elternabende

d. Trägervertreter

- Entwicklung eines Krisenkonzeptes
- Monatliche Dienstbesprechungen
- Aussagen zu Kontaktmöglichkeiten

Eine entwicklungsgerechte Beteiligung der Kinder im Rahmen unserer Kinderkonferenzen, Projektarbeiten und Gesprächen zu Aktivitäten gehört zum Selbstverständnis unserer Einrichtung

Zu Beginn der Kita-Zeit findet für die Eltern ein Kennlern- und Informationsgespräch mit einer pädagogischen Fachkraft statt.

Die Eingewöhnungszeit gestalten wir in Anlehnung an das „Münchner Eingewöhnungsmodell“. Die Eltern haben die Möglichkeit einen Einblick und Vertrauen in unsere tägliche pädagogische Arbeit und unsere Handlungen zu bekommen. Die Kinder haben Zeit sich von ihren Eltern abzulösen und Vertrauen zu den pädagogischen Fachkräften aufzubauen.

Möglichkeiten der aktiven Mitarbeit und dem Austausch der Eltern, sowohl untereinander als auch mit der Leitung, bieten die Elternversammlungen, der Elternausschuss, Kita-Beirat und Elternabende, sowie individuell festgelegte Gespräche.

5. Sexualpädagogisches Konzept

Wir sehen die Sexualerziehung als einen Teil von vielen in unserer Arbeit an. Wir betrachten die Kinder mit einem ganzheitlichen Blick, der die psychosexuelle Entwicklung mit einschließt. In altersangemessener Form und konkreten Anlässen sprechen wir über Geschlechtermerkmale (Wie sieht ein Junge aus, wie ein Mädchen?) Die kindliche Sexualität äußert sich vor allem in dem Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe, der Freude und der Akzeptanz am eigenen Körper und der Neugierde.

Freigabe TRV/TRB	erstellt von	Version	Datum	Seite
	LT	2	04.02.2022	2.02.52 Institutionelles Schutzkonzept 5 von 12



Unsere Kinder sollen in einem geschützten Rahmen ihre Ersterfahrungen sammeln können. Beim Toilettentraining z.B. oder nach Arztbesuchen lernen sie, auch anhand von Rollenspielen, ihren Körper kennen und können so ein positives Körpergefühl entwickeln.

6. Beteiligung und Umgang mit Beschwerden

Beschwerden, egal ob von Eltern, Kindern oder aus der Mitarbeiterschaft werden bei uns stets ernst genommen, bearbeitet und ggf. dokumentiert. Durch diese Beschwerden werden wir auf Umstände und Situationen in unserer Arbeit aufmerksam gemacht, die wir reflektieren und überarbeiten können. So arbeiten wir stets an der Verbesserung der Qualität unserer Einrichtung. Schon beim Aufnahmegespräch bitten wir die Eltern darum, sich bei Fragen, Anregungen, Konflikten, Unverständnis oder Beschwerden vertrauensvoll an die Mitarbeitenden oder die Leitung zu wenden.

7. Unser Verhaltenskodex

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

7.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Familien aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Unsere Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Treffen oder Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

7.2. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes angepassten Umgang geprägt sein

Freigabe TRV/TRB	erstellt von	Version	Datum	Seite
	LT	2	04.02.2022	2.02.52 Institutionelles Schutzkonzept 6 von 12



Unsere Verhaltensregeln:

- Kinder werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

7.3. Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Unsere Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

7.4. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Unsere Verhaltensregeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern

7.5. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Freigabe TRV/TRB	erstellt von	Version	Datum	Seite
	LT	2	04.02.2022	2.02.52 Institutionelles Schutzkonzept 7 von 12



Unsere Verhaltensregeln:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

7.6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Unsere Verhaltensregeln:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

7.7. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Unsere Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Freigabe TRV/TRB	erstellt von	Version	Datum	Seite
	LT	2	04.02.2022	2.02.52 Institutionelles Schutzkonzept 8 von 12



- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

7.8. Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Unsere Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten oder Schulabgängern sind den erwachsenen BegleiterInnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Die Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem BetreuerTeam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

8. Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeitenden

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiter/innen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird von den Mitarbeitern/innen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert welches alle 5 Jahre neu vorgelegt werden muss.

Zudem werden alle neuen Mitarbeitenden vorab in einem Bewerbungsinterview zu Ihrer Haltung befragt und mit dem Schutzkonzept der Einrichtung vertraut gemacht. Kommt es zur

Freigabe TRV/TRB	erstellt von	Version	Datum	Seite
	LT	2	04.02.2022	2.02.52 Institutionelles Schutzkonzept 9 von 12



Einstellung, muss der neue Mitarbeitende den Verhaltenskodex der Einrichtung für sich annehmen und als Signalwirkung unterschreiben.

9. Aufklärung und nachhaltige Aufarbeitung von Verdachtsmomenten Sollte es zu einem (sexuellen) Übergriff oder einem Verdachtsmoment in unserer Kindertagesstätte kommen, werden folgende Angebote an die verschiedenen Personenkreise gemacht.

- 9.1. Gesprächsangebote des Trägers zur Stabilisierung der unterschiedlichen Personenkreise
- 9.2. Supervision für das Team
- 9.3. Coaching für die Leitung
- 9.4. Bereitstellung personeller und finanzieller Ressourcen, um Freiräume zur Einzel- oder Teamberatung zu ermöglichen
- 9.5. Fachliche Begleitung bei der Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention (Krisenplan-InsoFa)
- 9.6. Eltern-Informationsabend
- 9.7. Prüfung und gegebenenfalls Umgestaltung der gewaltbesetzten Räume
- 9.8. Krisenreflektion und Auswertung mit allen betroffenen Personenkreisen

10. Evaluierung und Weiterentwicklung des ISK

- Die Evaluation des ISK findet sowohl bei jeder Neueinstellung, jedem Verdachtsmoment, wie auch im Rhythmus von 5 Jahren statt. Die Evaluation findet ausschließlich mit allen in der Kita arbeitenden Personen statt.
- Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden, die in ihrer Arbeit regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, im Hinblick auf Sensibilisierung, professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis und Wissen um Verfahrenswege und Handlungssicherheit wird regelmäßig im Abstand von fünf Jahren durchgeführt. Der Träger gewährleistet die Fortbildung seiner Mitarbeitenden in eigener Verantwortung.
- Die Evaluation und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts der Kindertagesstätte wird durch die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger gewährleistet.
- Die Regionalverwaltung erinnert im 5-jährigen Rhythmus an die Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses.
- Ergänzungen von notwendigen Korrekturen und Erweiterungen des ISK werden durch die Leitung der Kindertagesstätte sichergestellt.

Der Träger, das Landesjugendamt und das örtliche Jugendamt werden über das Ergebnis der Weiterentwicklung informiert.

Freigabe TRV/TRB	erstellt von	Version	Datum	Seite
	LT	2	04.02.2022	2.02.52 Institutionelles Schutzkonzept 10 von 12



11. Anhang

11.1. Krisenkonzept (QM: FB 8.07.60)

Das Krisenkonzept schützt das Wohl und die Gesundheit aller Beteiligten. Es beschreibt und benennt konkrete Handlungsschritte und Ansprechpartner im Falle einer plötzlich auftretenden „Krise“ (Definition: Schwierige Lage) in der Kita. Sobald der reguläre Betrieb empfindlich gestört ist, soll das Krisenkonzept eine Handlungsanweisung darstellen, wer in welcher Reihenfolge zu informieren ist und klärt Zuständigkeiten. Unser Krisenkonzept wurde mit dem Fachkräfteteam und dem Träger erarbeitet und ist verbindlich.

11.2. Selbstverpflichtungserklärung (QM FB 8.07.62)

Jede neue MitarbeiterIn erhält im ersten Personalentwicklungsgespräch nach 3 Monaten Probezeit das institutionelle Schutzkonzept, in welchem die Selbstverpflichtungserklärung enthalten ist. Mit Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung bestätigt der/die neue MitarbeiterIn, den Inhalt des Institutionellen Schutzkonzeptes der Kita St. Pius, Neustadt, in vollem Umfang zu akzeptieren.

11.3. Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung ist Bestandteil des Arbeitsvertrags, wie auch das erweiterte Führungszeugnis. Verantwortlich hierfür ist die RV Neustadt/Wstr

11.4. Dokumente SpeQM zum Ablaufprocedere KWG mit Gefährdungseinschätzung, Beurteilung und Meldung

Die Dokumente und Verfahrensanweisungen im Praxishandbuch der Kita St. Pius legen den konkreten Ablauf im Rahmen des KWG für die Mitarbeitenden fest.

11.5. Querverweise

Das Kindeswohl kann durch ganz unterschiedliche Faktoren gefährdet sein. Sowohl personelle, wie auch materielle Gefährdungen müssen im Blick gehalten werden. Die Querverweise nehmen Bezug auf weitere, festgelegte Strukturen, zum Beispiel die regelmäßigen Kontrollen und Überprüfungen der Spielgeräte, auf die regelmäßig geschulten Sicherheitsbeauftragten, auf das Beschwerde- und Beteiligungsverfahren für Kind / Eltern / Fachkräfte, auf den Handlungsplan bei personellem Engpass, den Hygieneplan und unsere Kindertagesstätte als Haus der Kinderrechte. Nähere Informationen zu den einzelnen Themen erhalten Sie gerne bei den pädagogischen Fachkräften des Hauses.

Freigabe TRV/TRB	erstellt von	Version	Datum	Seite
	LT	2	04.02.2022	2.02.52 Institutionelles Schutzkonzept 11 von 12



Abschlussworte:

Unser Team vertritt die Meinung, dass Kinder rechtsfähige Persönlichkeiten sind, die die Fähigkeit zur Selbstbildung besitzen und deren Schutz zu jeder Zeit an allererster Stelle stehen muss. Physische und psychische Widerstandskraft (Resilienz) schützt das Kind. Diese zu schärfen und zu stärken ist tägliche Aufgabe in der Kita. Besonders wichtig in unserem Alltag sind uns folgende Kinderrechte:

- Kein Kind darf benachteiligt werden.
- Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
- Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
- Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, um ihre Meinung zu verarbeiten.
- Kinder haben das Recht zu lernen und Hilfe von anderen zu fordern.
- Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
- Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
- Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung.

Dem Träger der Einrichtung und jeder Erzieherin in unserer Kindertagesstätte liegen das Wohlergehen des Kindes und die Wahrnehmung seiner Rechte sehr am Herzen. Deshalb stellen wir diese Rechte der Kinder bei unserer pädagogischen Arbeit in den Mittelpunkt.

Wir sind der Meinung:

KINDERRECHTE SIND MENSCHENRECHTE!

Unterzeichnungen und Gültigkeit des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK):

Das institutionelle Schutzkonzept der Kindertagesstätte St. Jakobus in 67434 Neustadt tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Die Mitarbeitenden nehmen mit der Selbstverpflichtungserklärung das ISK vollumfänglich an.

Freigabe TRV/TRB	erstellt von	Version	Datum	Seite
	LT	2	04.02.2022	2.02.52 Institutionelles Schutzkonzept 12 von 12